

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PRH Poly Resource Hamburg GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) für den Verkauf von Ware durch die PRH Poly Resource Hamburg GmbH (nachfolgend „PRH Poly Resource Hamburg“) gelten ausschließlich, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) vereinbart haben. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn PRH Poly Resource Hamburg hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

- Angebote von PRH Poly Resource Hamburg sind freibleibend und unverbindlich.
- Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die PRH Poly Resource Hamburg die Annahme der Bestellung des Vertragspartners bestätigt. Ein Vertrag zwischen PRH Poly Resource Hamburg und dem Vertragspartner kommt auch ohne Bestätigung der PRH Poly Resource Hamburg zustande, wenn PRH Poly Resource Hamburg die bestellte Leistung erbringt und der Vertragspartner diese annimmt.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit/Verzug

- Haben sich die Parteien darauf geeinigt, dass PRH Poly Resource Hamburg die Ware liefern soll, hat die Lieferung der Ware durch PRH Poly Resource Hamburg innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss zu erfolgen. Individuell mit dem Vertragspartner vereinbarte Liefertermine oder -fristen bleiben unberührt.
- Haben sich die Parteien auf die Abholung der Ware durch den Vertragspartner geeinigt, hat diese innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfolgen. Individuell mit dem Vertragspartner vereinbarte Liefertermine oder -fristen bleiben unberührt.
- Die Einhaltung der von PRH Poly Resource Hamburg geschuldeten Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahme- oder Leistungsverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die PRH Poly Resource Hamburg berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der PRH Poly Resource Hamburg bleiben unberührt. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Leistungsverzug geraten ist.
- Die Lieferung von PRH Poly Resource Hamburg steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. PRH Poly Resource Hamburg übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Nicht von PRH Poly Resource Hamburg zu tretende Lieferhemmnisse infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Behinderungen durch Dritte und sonstigen Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches der PRH Poly Resource Hamburg liegen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und Naturkatastrophen – sowie der Eigenbelieferungsvorbehalt entbinden PRH Poly Resource Hamburg für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwaig vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Sie berechtigen PRH Poly Resource Hamburg auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen. Diese Umstände berechtigen PRH Poly Resource Hamburg vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Leistungen nicht nur vorübergehend unmöglich machen und bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren. PRH Poly Resource Hamburg wird dem Vertragspartner im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung – soweit diese bereits erbracht wurde – erstatten.
- Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen i.S.d. § 3 Abs. 4 um mehr als drei Monate verzögert, sind die Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB im Falle einer Lieferung, zum Rücktritt vom Vertrag wegen nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung durch PRH Poly Resource Hamburg nur berechtigt, wenn PRH Poly Resource Hamburg die Leistungsstörung zu vertreten hat und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- PRH Poly Resource Hamburg ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 4 Subunternehmer

Die Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung dieses Vertrages oder Teilen dieses Vertrages zu beauftragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Erfüllung sämtlicher Anforderungen, die dieser Vertrag an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde stellt, sowie die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen auch von allen mit der Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Subunternehmer zu verlangen und laufend zu überprüfen.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- Es gelten die zwischen den Vertragsparteien jeweils vereinbarten Preise. Unterfällt das Geschäft der Umsatzsteuerpflicht, gilt der vereinbarte Preis zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Der Abzug von Skonto bedarf eines besonderen schriftlichen Ausweises der PRH Poly Resource Hamburg in der Bestellung, Auftragsbestätigung oder Rechnung.
- Soweit keine Zahlungsfristen und -arten in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Verträgen der PRH Poly Resource Hamburg bestimmt sind, sind Rechnungen 14 Kalendertage nach Lieferung und Rechnungsdatum zu begleichen. PRH Poly Resource Hamburg ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens sowie von Fälligkeitszinsen gegenüber Kaufleuten bleibt vorbehalten.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisanpassungen durch PRH Poly Resource Hamburg wegen veränderter Lohnkosten, Materialpreissteigerungen oder Energiekostenerhöhungen für Leistungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der PRH Poly Resource Hamburg ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

§ 6 Sicherheiten

PRH Poly Resource Hamburg ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PRH Poly Resource Hamburg durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 7 Übernahmebedingungen

- Vor jeder Abholung kontrolliert der Vertragspartner, ob es sich bei der bereitgestellten Ware um die jeweils beauftragte Fraktion handelt. Ist dies nicht der Fall, ist der Vertragspartner verpflichtet, PRH Poly Resource Hamburg unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Vertragspartner stellt sicher, dass er über die zur Beförderung der bereitgestellten Ware erforderliche Genehmigung verfügt.
- Bei Lieferung der Ware durch PRH Poly Resource Hamburg stellt der Vertragspartner sicher, dass die vereinbarten Stand- und Lieferzeiten eingehalten werden. Für etwaige vom Vertragspartner zu tretende Verzögerungen haftet der Vertragspartner.
- Ergänzend gelten für den Bereich Lagerung, Umschlag und Handling die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

§ 8 Gefahrübergang

Im Falle einer Lieferung der Ware vom Lager der PRH Poly Resource Hamburg an den Vertragspartner, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Erfüllungsort (Leistungsort) ist der Versandort.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- PRH Poly Resource Hamburg behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Ware bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung aller jetzigen und zukünftigen Forderungen einschließlich der gültigen

Mehrwertsteuer aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PRH Poly Resource Hamburg berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transport- und sonstigen Kosten trägt der Vertragspartner.
- Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor vollständiger Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner PRH Poly Resource Hamburg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PRH Poly Resource Hamburg die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den PRH Poly Resource Hamburg insoweit entstehenden Ausfall.
- Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsvorgang berechtigt. Er tritt der PRH Poly Resource Hamburg jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach Abtretung ermächtigt. PRH Poly Resource Hamburg verpflichtet sich dabei, die Einziehung der Forderung zu unterlassen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist/wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Vorliegen einer der in Satz 5 genannten Fälle, kann PRH Poly Resource Hamburg verlangen, dass der Vertragspartner PRH Poly Resource Hamburg unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellt und den Schuldner des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung („Verarbeitung“) der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner erfolgt stets namens und in Auftrag der PRH Poly Resource Hamburg, ohne PRH Poly Resource Hamburg zu verpflichten. Sofern die Vorbehaltsware mit der PRH Poly Resource Hamburg nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die PRH Poly Resource Hamburg das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner PRH Poly Resource Hamburg anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für PRH Poly Resource Hamburg verwahrt.
- Bei Lieferung ins Ausland gilt: Wurde die Ware vor Zahlung aller vom Vertragspartner aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt sie bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der PRH Poly Resource Hamburg, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich die gelieferte Ware befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es der PRH Poly Resource Hamburg jedoch, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so kann PRH Poly Resource Hamburg alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen der PRH Poly Resource Hamburg mitzuwirken, die sie zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes an der Ware treffen werden.

§ 10 Haftung

- PRH Poly Resource Hamburg haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PRH Poly Resource Hamburg nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im letztgenannten Fall ist die Haftung von PRH Poly Resource Hamburg jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

§ 11 Gewährleistung

- Ist die Lieferung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Für die Haftung von PRH Poly Resource Hamburg gilt § 10.
- Gewährleistungsrechte des Vertragspartners bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377, 381 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und den Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Bei Mängelfeststellung gilt die Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch den Vertragspartner bei PRH Poly Resource Hamburg eingeht.
- Auf Verlangen ist die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf Kosten von PRH Poly Resource Hamburg dieser zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen kann PRH Poly Resource Hamburg dem Vertragspartner die Frachtkosten sowie den Überprüfungsaufwand in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn die Mangelhaftigkeit für den Vertragspartner nicht erkennbar war.
- Handelsübliche Abweichungen stellen keine Mängel dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 12 Verjährung

- Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Die gleiche Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- Die Verjährungsfrist nach Abs. (1) gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn PRH Poly Resource Hamburg eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

§ 13 Vertraulichkeit

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung mitgeteilten oder sonstigen bekanntgewordenen, geheimhaltungsbedürftigen Daten und technischen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zu offenbaren, als dies aus rechtlichen Gründen zwingend oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- Der Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PRH Poly Resource Hamburg mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

§ 14 Abfallrechtliche Vorschriften / Genehmigungen

- Alle Leistungen der Vertragspartner unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung, den aufgrund des KrWG erlassenen und jeweils gültigen Verordnungen und Vorschriften, insbesondere der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV), der Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), der Verordnung über Entsorgungsbetriebe (EfbV), Deponieverordnung (DepV) sowie den jeweils gültigen Vorschriften der Bundesländer, den behördlichen Auflagen und den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungs- und verwertungsanlagen.
- Im Bereich Verpackungen, hat der Vertragspartner die Einhaltung der Regelungen der VerpackV und der jeweils gültigen LAGA M 37 sicher zu stellen.
- Die Beantragung ggf. erforderlicher Genehmigungen, das Stellen aller sonstigen noch erforderlichen öffentlich- rechtlichen Anträge und die Abgabe aller erforderlichen Erklärungen erfolgt namens und auf Rechnung des Vertragspartners.
- Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang VII der Verordnung sicherzustellen, das von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet, von dem Betreiber der Verwertungsanlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder die Verwertung der Abfälle nicht in der vorhergesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.

5. Für den Fall, dass die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, zur Erfüllung dieser Pflichten nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz) übernimmt automatisch der Empfänger die vorgenannten Rücknahme-, Verwertungs- und Zwischenlagerungspflichten.
6. Die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, ist verpflichtet, die Unterlagen über die Abfallverbringung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Beginn der Verbringung aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Partei, die die Verbringung veranlasst hat, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

§15 Antikorruption

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. „Bestechung und Korruption“ bedeutet der Missbrauch anvertrauter Befugnisse zum persönlichen Vorteil, so unter anderem das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Annehmen oder Erbiten eines persönlichen Vorteils als Gegenleistung für eine gesetzeswidrige oder ethisch nicht vertretbare Handlung, die Verletzung einer Treuepflicht oder eine andere unzulässige Handlung oder die Belohnung einer Person, einer Gesellschaft oder einer Amtsstelle für eine solche Handlung, insbesondere strafbare Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 333, 334 Strafgesetzbuch (StGB). Persönliche Vorteile schließen alle Arten Geschenke, Darlehen, Honorare, Belohnungen oder anderen Anreize (Steuern, Dienstleistungen, Spenden, etc.) ein.
2. Die unter vorgenannter Ziff. 1 aufgeführte Verpflichtung gilt auch für alle Mitarbeiter der Vertragspartner, also insbesondere für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder alle anderen im Namen eines Unternehmens handelnden Personen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche/Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ist für beide Teile Rellingen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.